



Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück

139. Jahrgang, Nr. 7

Osnabrück, 10. Juli 2023

Band 64, Nr. 20

Inhalt

Art. 184 Botschaft des Heiligen Vaters Franziskus zum 57. Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel ...397	Art. 190 Wahl eines Ersatzmitgliedes für die Mitarbeiterseite der Regional-KODA Osnabrück/Vechta..... 407
Art. 185 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2023.....400	Art. 191 Gemeinsame Schlichtungsstelle „Caritas und verfasste Kirche im Bistum Osnabrück“ - Besetzung und Geschäftsstelle..... 407
Art. 186 Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR)400	Art. 192 Kopieren von Chornoten.....408
Art. 187 86. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO)401	Art. 193 Caritas Haus- und Briefsammlung vom 9. September - 8. Oktober 2023408
Art. 188 Richtlinie für die Anlage des Vermögens des Bistums Osnabrück - Stammvermögen und Versorgungsfonds -402	Art. 194 Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel409
Art. 189 Nachhaltigkeitsstrategie für die Anlage des Vermögens des Bistums Osnabrück - Stammvermögen und Versorgungsfonds -404	Art. 195 Informationen zum Caritassonntag 2023409
	Art. 196 Warnung409
	Personal-Chronik für das Bistum Osnabrück409

Art. 184

Botschaft des Heiligen Vaters Franziskus zum 57. Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel

**Mit dem Herzen sprechen
„Von der Liebe geleitet, die Wahrheit bezeugen“
(Eph 4,15)**

Liebe Brüder und Schwestern!

Nachdem wir in den vergangenen Jahren über die Verben „hingehen und sehen“ und „zuhören“ als Voraussetzungen für eine gute Kommunikation nachgedacht haben, möchte ich in dieser Botschaft zum LVII. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel das „Sprechen mit dem Herzen“ thematisieren. Es ist das Herz, das uns dazu bewegt, hinzugehen, zu sehen und zuzuhören, und es ist das Herz, das uns zu einer offenen und einladenden Kommunikation bewegt. Nachdem wir uns im Zuhören geübt haben, was Warten und Geduld sowie den Verzicht auf eine vorurteilsbehaftete Behauptung unseres Standpunkts erfordert, können wir in die Dynamik des Dialogs und des Austauschs eintreten, die gerade darin besteht, herzlich zu kommunizieren. Wenn wir dem anderen mit reinem Herzen zugehört haben, werden wir auch in der Lage sein, die Wahrheit in Liebe zu sagen (vgl. Eph 4,15). Wir brauchen uns nicht davor zu fürchten, die Wahrheit zu verkünden, auch wenn sie

manchmal unbequem ist, sondern davor, dies ohne Nächstenliebe zu tun, ohne Herz. Denn »das Programm des Christen ist – wie Benedikt XVI. schrieb – das „sehende Herz“« [1]. Ein Herz, das mit seinem Pochen die Wahrheit unseres Seins offenbart und deshalb gehört werden sollte. Das führt dazu, dass sich der Zuhörende auf dieselbe Wellenlänge einstellt, so dass er im eigenen Herzen auch das Schlagen des anderen spüren kann. Dann kann das Wunder der Begegnung geschehen, das uns dazu bringt, aufeinander mit Mitgefühl zu schauen und die Schwächen des anderen mit Respekt zu betrachten, anstatt nach dem Hörensagen zu urteilen und Zwietracht und Spaltungen zu säen.

Jesus gibt uns zu Bedenken, dass jeder Baum an seinen Früchten zu erkennen ist (vgl. Lk 6,44): »Der gute Mensch bringt aus dem guten Schatz seines Herzens das Gute hervor und der böse Mensch bringt aus dem bösen das Böse hervor. Denn wovon das Herz überfließt, davon spricht sein Mund« (V. 45). Um in der Lage zu sein, wahrheitsgemäß in Liebe zu kommunizieren, muss das eigene Herz gereinigt werden. Nur wenn wir mit reinem Herzen zuhören und sprechen, können wir über den Schein hinaussehen und das vage Rauschen überwinden, das uns, auch im Bereich der Information, nicht dabei hilft, in der Komplexität der Welt, in der wir leben, Unterscheidungen zu treffen. Der Aufruf, mit dem Herzen zu sprechen, ist eine radikale Herausforderung für unsere Zeit, die so sehr zu Gleichgültigkeit wie zu Empörung neigt, manchmal auch auf der Grundlage von Desinformation, die die Wahrheit verfälscht und instrumentalisiert.

Herzlich kommunizieren

Eine herzliche Kommunikation bedeutet, dass diejenigen, die uns lesen oder zuhören, unsere Anteilnahme an den Freuden und Ängsten, Hoffnungen und Leiden der Frauen und Männer unserer Zeit nachvollziehen können. Wer so spricht, liebt den anderen, weil er oder sie sich um ihn oder sie sorgt und seine Freiheit schützt, ohne sie zu verletzen. Wir können diesen Stil bei dem geheimnisvollen Wanderer erkennen, der sich nach der Tragödie auf Golgota mit den Jüngern auf ihrem Weg nach Emmaus unterhält. Der auferstandene Jesus spricht zu ihnen mit dem Herzen, er begleitet respektvoll den Weg ihres Schmerzes, er bietet sich an, statt sich aufzudrängen, und öffnet ihnen liebevoll den Blick für den tieferen Sinn des Geschehenen. Tatsächlich können sie hinterher voll Freude ausrufen, dass ihnen das Herz in der Brust brannte, als er sich mit ihnen auf dem Weg unterhielt und ihnen die Schriften erklärte (vgl. Lk 24,32).

In einer Zeit der Geschichte, die von Polarisierungen und Gegensätzen geprägt ist – wovon leider auch die kirchliche Gemeinschaft nicht gefeit ist –, betrifft die Verpflichtung zu einer Kommunikation „mit offenem Herzen und offenen Armen“ nicht nur diejenigen, die im Bereich der Information arbeiten, sondern liegt in der Verantwortung eines jeden. Wir alle sind dazu aufgerufen, die Wahrheit zu suchen und zu sagen, und zwar in Liebe. Gerade wir Christen werden immer wieder ermahnt, unsere Zunge vor dem Bösen zu hüten (vgl. Ps 34,14), denn mit ihr können wir, wie die Schrift lehrt, im gleichen Augenblick den Herrn preisen und die Menschen, die doch nach dem Bild und Gleichnis Gottes geschaffen sind, verfluchen (vgl. Jak 3,9). Ein böses Wort sollte nicht aus unserem Mund kommen, »sondern nur ein gutes, das den, der es braucht, aufbaut und denen, die es hören, Nutzen bringt!« (Eph 4,29).

Manchmal öffnet ein liebevolles Wort selbst in den verhärtetsten Herzen eine Bresche. Auch in der Literatur finden wir Spuren davon. Ich denke an jene denkwürdige Seite in Kapitel XXI der *Promessi Sposi* (Die Verlobten), in der Lucia mit ihrem Herzen zum Ungenannten spricht, bis dieser, entwaffnet und bewegt von einer heilsamen inneren Krise, der sanften Macht der Liebe nachgibt. Wir erleben sie im bürgerlichen Zusammenleben, wo Freundlichkeit nicht nur eine Frage der „Etikette“ ist, sondern ein echtes, richtiggehendes Gegenmittel zur Grausamkeit, die leider die Herzen und die Beziehungen vergiften kann. Wir brauchen sie in den Medien, damit die Kommunikation nicht eine die Gemüter erregende Missgunst schürt und zu Wut und Konfrontation führt, sondern den Menschen hilft, in Ruhe nachzudenken und die Realität, in der sie leben, kritisch und stets respektvoll zu erschließen.

Kommunikation von Herz zu Herz: „Es genügt, richtig zu lieben, um gut zu sprechen“

Eines der leuchtendsten und auch heute noch faszinierenden Beispiele für das „Sprechen mit dem Herzen“ ist der

heilige Kirchenlehrer Franz von Sales, dem ich kürzlich, 400 Jahre nach seinem Tod, das Apostolische Schreiben *Totum amoris est* gewidmet habe. Neben diesem wichtigen Jahrestag möchte ich bei dieser Gelegenheit an einen weiteren erinnern, der in dieses Jahr 2023 fällt: den hundertsten Jahrestag seiner Proklamation zum Patron der katholischen Journalisten durch Pius XI. mit der Enzyklika *Rerum omnium perturbationem*. Franz von Sales, ein brillanter Intellektueller, produktiver Schriftsteller und tiefgründiger Theologe, war zu Beginn des 17. Jahrhunderts Bischof von Genf – in schwierigen Jahren, die von heftigen Auseinandersetzungen mit den Calvinisten geprägt waren. Seine milde Haltung, seine Menschlichkeit, seine Bereitschaft zum geduldigen Dialog mit allen und besonders mit denen, die sich ihm widersetzten, machten ihn zu einem außergewöhnlichen Zeugen der barmherzigen Liebe Gottes. Man könnte von ihm sagen: »Eine süße Rede vermehrt Freunde und eine redegewandte Zunge vermehrt, was willkommen ist« (Sir 6,5). Eine seiner berühmtesten Aussagen, »das Herz spricht zum Herzen«, hat Generationen von Gläubigen inspiriert, darunter auch den heiligen John Henry Newman, der sie zu seinem Motto *Cor ad cor loquitur* machte. »Es genügt, richtig zu lieben, um gut zu sprechen«, war eine seiner Überzeugungen. Das zeigt, dass Kommunikation aus seiner Sicht niemals auf einen Kunstgriff, auf eine – wie wir heute sagen würden – Marketingstrategie reduziert werden darf, sondern dass sie der Spiegel der Seele ist, die sichtbare Oberfläche eines für die Augen unsichtbaren Kerns der Liebe. Für den heiligen Franz von Sales findet gerade »im Herzen und durch das Herz jener feine und intensive Prozess statt, durch den der Mensch Gott erkennt«. [2] Indem er „richtig liebte“, konnte der heilige Franz sich mit dem taubstummen Martin verständigen und zu seinem Freund werden; daher gilt er auch als Schutzpatron von Menschen mit Kommunikationsstörungen.

Von diesem „Kriterium der Liebe“ ausgehend, erinnert uns der heilige Bischof von Genf in seinen Schriften und mit seinem Lebenszeugnis daran, dass „wir sind, was wir kommunizieren“. Dies ist heutzutage eine unkonventionelle Lektion, in einer Zeit, in der, wie wir besonders in den sozialen Netzwerken erleben, die Kommunikation oft instrumentalisiert wird, damit die Welt uns so sieht, wie wir gerne wären und nicht so, wie wir sind. Der heilige Franz von Sales verbreitete zahlreiche Exemplare seiner Schriften in der Genfer Gemeinschaft. Diese „journalistische“ Intuition verschaffte ihm einen Ruf, der schnell über die Grenzen seiner Diözese hinausging und bis heute anhält. Seine Schriften sind, wie der heilige Paul VI. feststellte, »eine äußerst angenehme, lehrreiche und anregende Lektüre«. [3] Wenn wir uns die heutige Kommunikationslandschaft anschauen: Sind das nicht genau die Merkmale, über die ein Artikel, ein Reportage, ein Radio- oder Fernsehbeitrag oder ein Post in den sozialen Medien verfügen sollte? Mögen sich die, die im Bereich der Kommunikation tätig sind, von diesem Heiligen der Zärtlichkeit inspirieren

lassen, indem sie mutig und frei die Wahrheit suchen und sagen, aber der Versuchung widerstehen, plakative und aggressive Ausdrücke zu verwenden.

Mit dem Herzen sprechen im synodalen Prozess

Wie ich bereits Gelegenheit hatte, zu betonen, ist es »auch in der Kirche dringend [...] notwendig, zuzuhören und aufeinander zu hören. Es ist das wertvollste und fruchtbarste Geschenk, das wir einander machen können«. [4] Aus einem unvoreingenommenen, aufmerksamen und bereitwilligen Zuhören entsteht ein Sprechen gemäß dem Stil Gottes, das von Nähe, Mitgefühl und Zärtlichkeit genährt wird. Wir brauchen in der Kirche dringend eine Kommunikation, die die Herzen entzündet, die Balsam auf die Wunden ist und die den Weg unserer Brüder und Schwestern erhellt. Ich träume von einer kirchlichen Kommunikation, die es versteht, sich vom Heiligen Geist leiten zu lassen, freundlich und zugleich prophetisch; die es versteht, neue Formen und Wege für die wunderbare Botschaft zu finden, die in das dritte Jahrtausend weiterzutragen sie berufen ist. Von einer Kommunikation, die sich auf die Beziehung zu Gott und zum Nächsten, insbesondere zu den Bedürftigsten, konzentriert und die es versteht, das Feuer des Glaubens zu entfachen, anstatt die Asche einer selbstbezogenen Identität aufzubewahren. Von einer Kommunikation, deren Grundlage demütiges Zuhören und die *parresia* beim Sprechen ist, welche niemals die Wahrheit von der Liebe trennt.

Die Herzen entwaffnen durch die Förderung einer Sprache des Friedens

»Sanfte Zunge bricht Knochen«, heißt es im Buch der Sprichwörter (25,15). Es ist heute notwendiger denn je, mit dem Herzen zu sprechen, um dort, wo Krieg herrscht, eine Kultur des Friedens zu fördern und dort, wo Hass und Feindschaft wüten, Wege für Dialog und Versöhnung zu öffnen. Im dramatischen Kontext globaler Konflikte, den wir derzeit erleben, ist es dringend notwendig, eine nicht feindselige Kommunikation zu fördern. Es ist notwendig, die Gewohnheit zu überwinden, »den Gegner schnell zu diskreditieren und mit demütigenden Schimpfwörtern zu versehen, anstatt sich einem offenen und respektvollen Dialog zu stellen« [5]. Wir brauchen dialogbereite Kommunikatoren, die für eine ganzheitliche Abrüstung eintreten und sich für den Abbau der Kriegspsychose engagieren, die sich in unsere Herzen einnistet, so wie es der heilige Johannes XXIII. in der Enzyklika *Pacem in Terris* prophetisch angemahnt hat: »Der wahre Friede kann nur durch gegenseitiges Vertrauen fest und sicher bestehen« (vgl. Nr. 61). Ein Vertrauen, das Kommunikatoren braucht, die sich nicht verschanzen, sondern die mutig und kreativ sind, bereit dazu, Risiken einzugehen, um eine gemeinsame Basis zu finden, auf der man einander begegnen kann. Wie vor sechzig Jahren leben wir heute in einer dunklen Stunde, in der die Menschheit eine Eskalation des Krieges befürchtet, welche so schnell wie möglich eingedämmt

werden muss, auch im Bereich der Kommunikation. Man kann nur bestürzt darüber sein, wie leichtfertig zur Zerstörung von Völkern und Gebieten aufgerufen wird. Das sind Worte, die leider oft in kriegerische Handlungen von abscheulicher Gewalt münden. Deshalb ist jede Kriegsrhetorik abzulehnen, ebenso wie jede Form von Propaganda, die die Wahrheit manipuliert und zu ideologischen Zwecken verbiegt. Stattdessen sollte auf allen Ebenen eine Kommunikation gefördert werden, die dazu beitragen kann, die Bedingungen für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Völkern zu schaffen.

Als Christen wissen wir, dass für das Schicksal des Friedens die Bekehrung des Herzens entscheidend ist, denn der Virus des Krieges kommt aus dem Inneren des menschlichen Herzens. [6] Aus dem Herzen kommen die richtigen Worte, um die Schatten einer verschlossenen und geteilten Welt zu vertreiben und eine bessere Zivilisation aufzubauen als die, die wir übernommen haben. Es handelt sich um eine Anstrengung, die von jedem von uns verlangt wird, die aber vor allem das Verantwortungsbewusstsein der im Bereich der Kommunikation Tätigen erfordert, damit sie ihren Beruf als Sendung verstehen.

Möge der Herr Jesus, das reine Wort, das aus dem Herzen des Vaters kommt, uns dabei helfen, unsere Kommunikation frei, sauber und herzlich zu gestalten.

Möge der Herr Jesus, das fleischgewordene Wort, uns helfen, auf das Klopfen der Herzen zu hören, uns als Brüder und Schwestern wiederzuentdecken und die Feindseligkeit, die spaltet, abzubauen.

Möge der Herr Jesus, das Wort der Wahrheit und der Liebe, uns dabei helfen, die Wahrheit in Liebe zu sagen, damit wir uns untereinander als Hüter des anderen fühlen.

Rom, St. Johannes im Lateran, 24. Januar 2023, Gedenktag des heiligen Franz von Sales.

FRANZISKUS

[1] Enzyklika *Deus caritas est*, 31 b).

[2] Apostolisches Schreiben *Totum amoris est* (28. Dezember 2022).

[3] Apostolisches Schreiben *Sabaudiae gemma* zum 400. Jahrestag der Geburt des heiligen Kirchenlehrers Franz von Sales (29. Januar 1967).

[4] Botschaft zum LVI. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel (24. Januar 2022).

[5] Enzyklika *Fratelli tutti* (3. Oktober 2020), 201.

[6] Vgl. Botschaft zum 56. Weltfriedenstag, 1. Januar 2023.

Art. 185

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2023

Liebe Schwestern und Brüder,

in der kommenden Woche begehen wir den „Caritas-Sonntag“, der uns eindrücklich in Erinnerung ruft, dass Gottes Liebe eine Liebe der Tat ist und unser Glaube ein Glaube in der realen Lebenswelt. Gefeierte Liturgie, Gebet und tätige Nächstenliebe sind Ausdruck unseres Glaubens, der uns verbindet, sei es im hauptberuflichen wie ehrenamtlichen Engagement für Menschen in Not in einer großen Gemeinschaft, die trägt.

Die Lebenswelt, in die wir hineinwirken, ist eine Welt voller Krisen und Notlagen. Sie fordert uns vielfältig heraus.

Wo Menschen als Vertriebene aus den Kriegsgebieten der Ukraine oder dem Sudan nach Deutschland geflohen sind, steht ihnen die Caritas in Beratungsstellen, in Unterkünften und als Vermittlerin von Sprachangeboten und Patenschaften zur Seite. Sie erleben die Caritas als leidenschaftliche Streiterin für ihre Rechte.

Wo Menschen wegen gestiegener Kosten für Energie, Lebensmittel und Mieten um ihre Existenz fürchten, erleben sie die Hilfe der Caritas in der Schuldnerberatung und im Stromsparcheck. Sie sucht und ermöglicht Auswege aus der Schuldenspirale und Energiearmut. Sie nehmen die Caritas wahr als eine kompetente und engagierte Stimme in der öffentlichen Diskussion über Gaspreisbremsen und Kindergrundsicherung.

Wo Menschen zum Ende ihres Lebens einer liebevollen Pflege bedürfen und sich der Sorge anderer anvertrauen wollen, finden sie einen Ort für sich in Pflegeeinrichtungen und Hospizen der Caritas. Sie erfahren die Caritas in der stationären und der ambulanten Altenhilfe – als Freundin des Lebens, anstatt den Suizid als Problemlösungsoption zu bewerben.

Wo der menschengemachte Klimawandel die Existenzgrundlagen gefährdet, die Älteren unter uns immer schwerer mit der großen Hitze des Sommers zurechtkommen müssen, setzt sich die Caritas für einen „Klimaschutz für alle“ ein und trägt dazu bei, Gottes Schöpfung zu bewahren. Sozial und gerecht gestaltet ist dies auch ein Beitrag im Kampf gegen die Armut.

Für die Umsetzung all dieser Vorhaben bitten wir um Ihre Hilfe. Mit Ihrer großzügigen Spende unterstützen Sie die vielfältigen Aufgaben der Caritas in unseren Pfarrgemeinden und Diözesen. Herzlichen Dank für Ihre finanzielle Zuwendung wie für Ihr Gebet – im Namen der Caritas und im Namen derer, denen dieses Engagement Lebensperspektiven eröffnet.

Berlin, den 19.06.2023

Für das Bistum Osnabrück
+ **Weihbischof Johannes Wübbe**
Diözesanadministrator

Dieser Aufruf soll am 17. September 2023 in allen Gottesdiensten – einschließlich der Vorabendmessen – verlesen bzw. in geeigneter Weise veröffentlicht werden.

Art. 186

Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR)

Die AVR sind durch die Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 23.03.2023 geändert bzw. ergänzt worden.

Abtretungsverbot nach Abschnitt X Absatz f der Anlage 1 zu den AVR

- I. Der Abschnitt X der Anlage 1 zu den AVR wird wie folgt geändert:
 1. Die Anmerkung zu Abschnitt X der Anlage 1 zu den AVR wird zu Anmerkung Nr. 1.
 2. Zu Abschnitt X der Anlage 1 zu den AVR wird eine Anmerkung Nr. 2 neu eingefügt:

„2. Die Regelung des Abs. f gilt nur für Dienstverträge, die vor dem 1. Oktober 2021 abgeschlossen wurden.“

- II. Inkrafttreten
Die Änderungen treten zum 1. Juli 2022 in Kraft.

Fristverlängerungen in Anlage 33 zu den AVR

- I. § 13 Absatz 4 Satz 9 der Anlage 33 zu den AVR wird wie folgt gefasst:

“Die Regelungen nach Satz 8 sind befristet bis zum 30. September 2024.“
- II. Satz 2 der Anmerkung 31 in Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird ersatzlos gestrichen.
- III. Inkrafttreten
Dieser Beschluss tritt zum 1. April 2023 in Kraft.

Korrekturbeschluss zum Beschluss der Bundeskommission vom 08. Dezember 2022 zur Tarifrunde im Sozial- und Erziehungsdienst – Teil 2

1. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird die Anmerkung „3“ entfernt.

2. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird die folgende neue Anmerkung „3a“ eingefügt:
„Als entsprechende Tätigkeit von Erziehern gilt auch die Tätigkeit in Schulkindergärten, Ganztagsangeboten für Schulkinder, Vorklassen oder Vermittlungsgruppen für nicht schulpflichtige Kinder und die Betreuung von über 18jährigen Personen (z.B. in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder in Einrichtungen der Gefährdetenhilfe).“
3. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird die folgende neue Anmerkung „3b“ eingefügt:
„Als entsprechende Tätigkeit von Kinderpflegern gilt auch die Tätigkeit in Schulkindergärten, Ganztagsangeboten für Schulkinder, Vorklassen oder Vermittlungsgruppen für nicht schulpflichtige Kinder und die Betreuung von über 18jährigen Personen (z.B. in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder in Einrichtungen der Gefährdetenhilfe).“
4. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird die Anmerkung Nr. 3 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 durch Nr. 3a ersetzt.
5. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird die Anmerkung Nr. 3b zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 den Entgeltgruppen S 2, S 3 sowie S 4 Nr. 1 hinzugefügt.

Der Beschluss tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Vermittlungsvorschlag Kurzarbeit

- I. Änderungen in der Anlage 5 zu den AVR
- II. Änderungen in § 2 Anlage 20 zu den AVR
- III. Änderungen in § 5 der Anlage 21 zu den AVR
- IV. Änderungen in § 1 Absatz 2 der Anlage 30 zu den AVR
- V. Änderung in § 1 Absatz 2 der Anlage 31 zu den AVR
- VI. Änderung in § 1 Absatz 2 der Anlage 32 zu den AVR
- VII. Änderung in § 1 Absatz 2 der Anlage 33 zu den AVR
- VIII. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 01. April 2023 in Kraft.

Die Beschlüsse der Bundeskommission sowie auch Teil B „Regelungsziel und wesentlicher Inhalt“ und C „Beschlusskompetenz“ werden in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ Heft 11/2023 am 20.06.2023 in vollem Wortlaut veröffentlicht.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit für das Bistum Osnabrück in Kraft gesetzt.

Osnabrück, 07.06.2023

L. S. + **Weihbischof Johannes Wübbe**
Diözesanadministrator
für das Bistum Osnabrück

Art. 187

86. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO)

Die Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) vom 1. Januar 1997 (KABl. Münster 1997 Art. 80, KABl. Osnabrück 1997 Art. 161) zuletzt geändert durch die **85. Änderung vom 16.03.2023** (KABl. Münster 2023 Art. 85, KABl. Osnabrück 2023 Art. 163) wird wie folgt geändert:

I. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Allgemeiner Teil § 22 Abs. 1, Protokollerklärung

Die Protokollerklärung der Regional-KODA zu Abs. 1, Satz 2 bis 4 wird durch folgende Fassung ersetzt:

„Davon unberührt bleiben die Regelungen des § 5 Entgeltfortzahlungsgesetz (Anzeige- und Nachweispflichten) in seiner jeweils geltenden Fassung.“

II. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Allgemeiner Teil § 20

1. In Absatz 2 werden die Wörter

„bei Beschäftigten, für die die Regelungen des Tarifgebiets West Anwendung finden“

gestrichen.

2. Absatz 3 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung aufgehoben; die Protokollerklärung zu Absatz 3 wird aufgehoben.

III. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Anlage 1

In Anlage 1 wird folgende Nr. 15 ergänzt:

„Nr. 15 Tarifvertrag über Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise (TV Inflationsausgleich)“

IV. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Anlage 3 § 2

Absatz 3 Satz 6 erhält folgende Fassung:

„(3) (...) ⁶Die Regelung nach den Sätzen 2 und 3 gilt befristet bis zum 31. Dezember 2023.“

Absatz 3a Satz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) (...) ³Diese Regelung gilt befristet bis zum 31. Dezember 2023.“

V. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Allgemeiner Teil § 24 Abs. 7

§ 24 Abs. 7 entfällt.

Inkrafttreten

Die Regelungen treten zu folgenden Zeitpunkten in Kraft:

I. und II.: 1. Januar 2023

III.: 18. Mai 2023

IV. und V.: 1. Juli 2023

Osnabrück, 27.06.2023

+ **Weihbischof Johannes Wübbe**

Diözesanadministrator

Art. 188

Richtlinie für die Anlage des Vermögens des Bistums Osnabrück - Stammvermögen und Versorgungsfonds -

1. Allgemeine Grundsätze

Diese Richtlinien gelten für die Kapitalanlage des Bistums und des gebildeten Sondervermögens Versorgungsfonds.

Für die Kapitalanlage des Bistums ergeben sich folgende grundsätzliche Leitlinien:

- Eine dauernde und nachhaltige Erfüllung des kirchlichen Auftrages ist zwingend zu beachten.
- Die Erfüllung des ideellen Auftrags hat deutlichen Vorrang vor einer Erhöhung der Rendite.
- Bei allen Kapitalanlagen sind zuerst und jederzeit die Zahlungsfähigkeit und Zukunftsfähigkeit sicherzustellen.

Die folgenden Anlagerichtlinien dienen der Definition einer zielgerichteten Anlagepolitik und sollen Grundlage für die zukünftigen Anlageentscheidungen sein. Ziel der Richtlinien ist es, das Risiko der Kapitalanlage zu begrenzen und eine nachhaltige Rendite zu erzielen.

Das Finanzvermögen im Sinne dieser Richtlinie umfasst alle liquiden Geldmittel sowie Geld- und Kapitalanlagen. Eigene Immobilien, Wirtschafts- und Zweckbetriebe zählen nicht zum Finanzvermögen im Sinne dieser Richtlinie.

Zugunsten einer hohen Transparenz und eines geringen Verwaltungsaufwandes sollen die Kapitalanlagen möglichst überschaubar gestaltet werden. Darüber hinaus sollen die Kosten der Umsetzung in einem angemessenen Rahmen gehalten werden, um die Rendite nicht übermäßig zu schmälern.

2. Anlagegrundsätze für das Finanzvermögen

Bei der Kapitalanlage ist auf eine ausreichende Diversifikation, d.h. Mischung und Streuung der einzelnen Anlageklassen, Einzeltitel und deren Emittenten zu achten. Ebenso ist eine ausreichende Streuung der schulderspezifischen und liquiditätsbezogenen Risiken sicherzustellen.

Grundsätzlich dürfen Kapitalanlagen sowohl in Form von Direktanlagen als auch über Investmentfonds erfolgen. Eine Anlage in Misch-, Spezialfonds und Vermögensverwaltungen, die eine oder mehrere Anlageklassen abbilden, ist unter Wahrung der definierten Maximalquoten je Anlageklasse zulässig.

Die in der Anlagerichtlinie aufgeführten Quoten stellen den maximalen Handlungsrahmen dar.

Derivate dürfen nur in Publikums-, Spezialfonds, Vermögensverwaltungen eingesetzt werden, wenn sie der Absicherung oder der Erzielung eines zusätzlichen Ertrages aus den vorhandenen Vermögenswerten dienen. Das Halten von Derivaten zu Spekulationszwecken ist nicht zulässig.

Das Finanzvermögen wird in Euro-denominierten Vermögenswerten angelegt. Auf Währung lautende Anlagen dürfen maximal bis zu 30 % des Vermögens betragen. Das Halten von Devisen zu Spekulationszwecken ist nicht zulässig.

Investitionen in Wertpapiere oder Unternehmen, die aus steuerlichen Gründen ihren Ursprung oder Sitz in Schattenfinanzzentren haben, sind nicht zulässig.

Der Hochfrequenzhandel ist ausgeschlossen.

Im Folgenden werden die einzelnen Anlageklassen und -instrumente näher benannt:

2.1. Anlageklassen

• Geldmarkt

o Bankeinlagen

Die Liquiditätsanlage kann in Form von Kontokorrentkonten, Tagesgeldern, Festgeldern oder Spareinlagen bei Kreditinstituten in Deutschland angelegt werden, sofern dieses Mitglied einer inländischen Einlagensicherung sind oder die Einlagen durch einen inländischen Garantiefonds gesichert sind.

Zur Vermeidung einer hohen Liquidität und damit auch zur Vermeidung von Negativzinsen darf das Liquiditätsmanagement auch eine Kontoführung im Soll vorsehen, sofern hierfür eine Kreditlinie eingeräumt wurde und dies wirtschaftlich sinnvoll und vertretbar ist.

Einlagen in Euro oder Währung bei ausländischen Kreditinstituten dürfen angelegt werden, soweit diese Kreditinstitute mindestens dem Rating AA- entsprechen.

o Geldmarktfonds

Ebenso kann eine Anlage in Geldmarktfonds oder Rentenfonds mit kurzen Laufzeiten vorgenommen werden.

- **Renten/Festverzinsliche Wertpapiere**

Bis zu 100 % des Finanzvermögens darf in Bundes- und Länderanleihen, Anleihen von Gebietskörperschaften, vom deutschen Staat garantierte Anleihen und deutsche Pfandbriefe investiert werden. Eine Höchstgrenze von 25 % je Emittent bezogen auf das Finanzvermögen darf nicht überschritten werden.

Bis zu 50 % des Finanzvermögens darf in Bankanleihen angelegt werden, sofern diese ein Mitglied einer inländischen Einlagensicherung sind oder durch einen inländischen Garantiefonds gesichert sind. Eine Höchstgrenze von 10 % je Emittent bezogen auf das Finanzvermögen darf in diesem Bereich nicht überschritten werden.

Bis zu 50 % des Finanzvermögens darf in internationale Staatsanleihen von Industriestaaten sowie Covered Bonds mit einem Mindestrating von „BBB-“ (gem. Standard & Poors oder einer vergleichbaren Gesellschaft) investiert werden. Eine Höchstgrenze von 10 % je Emittent bezogen auf das Finanzvermögen darf in diesem Bereich nicht überschritten werden.

Es soll auf eine ausreichende Streuung bei der Wahl der Emittenten geachtet werden.

- **Unternehmensanleihen**

Bis zu 30 % des Finanzvermögens darf in Anleihen oder Schuldscheindarlehn mit einem Mindestrating von „BBB-“ (gem. Standard & Poors oder einer vergleichbaren Gesellschaft) investiert werden. Eine Höchstgrenze von 2,5 % je Emittent bezogen auf das Finanzvermögen darf in diesem Bereich nicht überschritten werden. Fondsanlagen in Unternehmensanleihen mit ausreichender Streuung sind zu bevorzugen. Das Durchschnittsrating muss mindestens BBB- sein.

- **Emerging Market Anleihen**

Bis zu 15 % des Finanzvermögens darf in Emerging Market Anleihen investiert werden. Fondsanlagen in Emerging Market Anleihen mit ausreichender Streuung sind zu bevorzugen.

- **Aktien**

Bis zu 35 % des Finanzvermögens darf in weltweite Aktien investiert werden. Genossenschaftsanteile werden der Anlageklasse Aktien zugerechnet.

- **Immobilien**

Bis zu 30 % des Finanzvermögens darf in offenen Fonds investiert werden. Bis zu 10 % des Finanzvermögens darf in geschlossene Immobilienfonds investiert werden.

- **Mikrofinanz**

Bis zu 10 % des Finanzvermögens darf in Mikrofinanzfonds investiert werden.

- **Sonstige Anlageformen**

Finanzinstrumente, die in den Anlagerichtlinien nicht aus-

drücklich aufgeführt sind, werden der Anlageklasse zugerechnet, der sie am nächsten kommen. Ausnahmeregelungen werden in Abschnitt 5 dieser Richtlinie geregelt.

2.2. Zusammenfassung

Anlageklasse im Finanzvermögen	Maximale Quote	Bemerkung
Geldmarkt		
Bankeinlagen	100 %	Mitglied einer Einlagensicherung
Geldmarktfonds	100 %	
Renten/festverzinsliche Wertpapiere		
Bundesanleihen o.ä.	100 %	25 % je Emittent
Bankanleihen	50 %	institutsgesichert – 10 % je Emittent
Staatsanleihen von Industriestaaten u. Covered Bonds	50 %	10 % je Emittent, Rating: mind. BBB-
Unternehmensanleihen	30 %	2,5 % je Emittent, Rating: mind. BBB- alternativ über Fonds
Emerging Market Anleihen	15 %	
Aktien Welt	35 %	
Immobilien	30 %	Nur Fonds
Mikrofinanz	10 %	Nur Fonds

2.3. Anlagerestriktionen - Nachhaltigkeit

Das Bistum will die ideelle Orientierung auch in einem bewussten Umgang mit ihrem Finanzvermögen zum Ausdruck bringen.

Anlagen, die im Widerspruch zu den Zielen des Bistums Osnabrück stehen, sind zu vermeiden. Kapitalanlagen müssen nachhaltigen Kriterien entsprechen. Hierzu hat das Bistum Osnabrück eine Nachhaltigkeitsrichtlinie erarbeitet, die sich in der Anlage zu dieser Richtlinie befindet. Hinsichtlich der Nachhaltigkeit sind ökologische, ökonomische und soziale Aspekte zu berücksichtigen, die gewährleisten, dass Investitionen zur Sicherung der Lebensgrundlage künftiger Generationen beitragen.

Bei der Anlage sollten, soweit dies möglich ist, die Gesichtspunkte der Nachhaltigkeit berücksichtigt werden. Dazu ist die ökologische, ökonomische und soziale Nachhaltigkeit zu berücksichtigen, die gewährleistet, dass Investitionen zur Sicherung der Lebensgrundlage künftiger Generationen beitragen.

3. Organisatorische Zuständigkeit für die Kapitalanlagen

Im Rahmen der operativen Umsetzung der Anlageformen werden die Allokation im Rahmen von Strategiegesprächen

oder ALM-Studien festgelegt. Für die Umsetzung und die Einhaltung dieser Richtlinien trägt die/der Ökonom(in) des Bistum Osnabrück die Verantwortung. Das operative Management der Kapitalanlagen erfolgt im Rahmen der abgestimmten Strategien durch das Referat Rechnungswesen in Abstimmung mit dem/der Ökonom(in).

Im Rahmen eines Spezialfonds oder Vermögensverwaltungsvertrages können diese Aufgaben an Dritte delegiert werden.

4. Dokumentation und Berichterstattung

Regelmäßig unterrichtet der / die Ökonom(in) den Diözesan-Vermögensverwaltungsrates (DVVR) über die Kapitalentwicklung der getätigten Anlagen sowie über wesentliche getroffene Anlageentscheidungen. Bei außergewöhnlichen Entwicklungen geschieht dies auch außerhalb der regulären Sitzungen.

Kommt es bei einzelnen Anlagen auf Grund von Kapitalmarktentwicklungen zu Abweichungen von den unter Abschnitt 2.2 genannten Grundsätzen (tabellarische Übersicht), sind diese in einem zeitlich angemessenen Rahmen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen zurückzuführen.

5. Ausnahmeregelungen

Einzelne Restriktionen dieser Anlagerichtlinien können im Ausnahmefall individuell durch einen Beschluss des Diözesan-Vermögensverwaltungsrates (DVVR) geändert werden, ohne dass die kompletten Anlagerichtlinien neu gefasst werden müssen.

6. Inkrafttreten

Diese von der Ökonomin vorgeschlagenen und vom Diözesan-Vermögensverwaltungsrates (DVVR) beschlossenen Richtlinien treten am 01. Juli 2023 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt werden die bisherigen Richtlinien vom 01. Juni 2018 außer Kraft gesetzt.

Osnabrück, 15. Juni 2023

L. S. **Beckwermert**
Ständiger Vertreter
des Diözesanadministrators

Art. 189

Nachhaltigkeitsstrategie für die Anlage des Vermögens des Bistums Osnabrück - Stammvermögen und Versorgungsfonds -

1. Allgemeine Grundsätze

Das Bistum Osnabrück will die ideelle Orientierung auch in einem bewussten Umgang mit seinem Finanzvermögen zum Ausdruck bringen.

Anlagen, die im Widerspruch zu den Zielen des Bistums Osnabrück stehen, sind zu vermeiden. Bei der Anlage sollten, soweit dies möglich ist, die Gesichtspunkte der Nachhaltigkeit berücksichtigt werden. Dazu ist die ökologische, ökonomische und soziale Nachhaltigkeit zu berücksichtigen, die gewährleistet, dass Investitionen zur Sicherung der Lebensgrundlage künftiger Generationen beitragen.

Zur Unterstützung der Finanzverantwortlichen hat das Zentralkomitee der deutschen Katholiken (ZdK) und die Deutsche Bischofskonferenz (DBK) die Orientierungshilfe „Ethisch-nachhaltig investieren“ veröffentlicht. Die in der Orientierungshilfe dargestellten Überlegungen werden hierbei in die Nachhaltigkeitsstrategie des Bistums integriert.

Kapitalanlagen haben den Kriterien der nachfolgenden Nachhaltigkeitsstrategie zu entsprechen.

2. Anlagerestriktionen - Nachhaltigkeit

Im Rahmen der Umsetzung der Anlagerichtlinien sollten die folgenden Rahmenbedingungen Berücksichtigung finden. Hierbei wird hinsichtlich der Nachhaltigkeit unterschieden, ob das Bistum Osnabrück Einfluss auf die Auswahl der Einzelemittenten hat oder nicht:

2.1 Direktbestand, Spezialfonds und Vermögensverwaltungen (direkter Einfluss auf die Einzeltitel)

Ziel der unterschiedlichen Kriterien ist im Ergebnis eine Positivliste von Unternehmen, in die das Bistum Osnabrück investieren kann.

a) Ausschlusskriterien für Unternehmen:

Generell wird eine Toleranzschwelle für Umsätze < 5% gesetzt.

Kriterium	Bemerkung
Abtreibung und nidationshemmende Verhütungsmittel	
Systematische Arbeitsrechtsverletzungen (Ausbeuterische Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Diskriminierung, Versammlungsfreiheit)	Sowohl im eigenen Betrieb als auch in der Zulieferkette
Embryonale Stammzellenforschung	
Herstellung und Handel pornografischer Filme und/oder Magazine	
Herstellung und Vermarktung von Suchtmitteln	
Glücksspiel	

Kontroverse Wirtschaftspraktiken	Nachweis oder belastbare Vermutung von Korruption, Geldwäsche, systematischer Steuerhinterziehung, Betrug, Bilanzfälschung, Kartellbildung/ Preisabsprachen, Insidergeschäfte.
Systematischer Verstoß gegen Menschenrechtskonventionen	
Rüstung und Militär	
Waffen	Herstellung und Vertrieb von Waffen und Vorprodukten, die nach dem Humanitären Völkerrecht geächtet sind
Atomenergie	Gewinnung, Herstellung und Anreicherung von waffenfähigem Uran oder Plutonium
Kontroverses Umweltverhalten	Systematische Missachtung von Umweltgesetzen und internationalen Abkommen zum Umweltschutz. Raubbau an natürlichen Ressourcen. Abbau von und Handel mit Konfliktrohstoffen.
Biozide und Pestizide	Produktion, Vertrieb oder Einsatz von Bioziden und Pestiziden, die von der WHO / dem Umweltbundesamt als besonders giftig eingestuft worden sind.
Grüne Gentechnik	Forschung, Entwicklung, Produktion, Vertrieb oder Einsatz von gentechnisch veränderten Organismen, die das Erbgut von Tieren oder Pflanzen verändern
Tierversuche	Tierversuche mit lebenden Tieren zu Forschungszwecken für die Herstellung von Konsumgütern, sofern die Tests nicht gesetzlich vorgeschrieben sind und kein Risiko besteht, dass den Tieren Schaden zugefügt wird.

Fossile Brennstoffe	Energieerzeugung und Abbau von Kohle, Förderung von Öl, Gas und Schiefergasen, sofern das Unternehmen nicht über eine klare Ausstiegsstrategie verfügt.
---------------------	---

b) Ausschlusskriterien für Staaten:

Kriterium	Bemerkung
Nichtunterzeichnung des Atomwaffensperrvertrags oder der Genfer Kriegskonvention	
Folter und Todesstrafe	Anwendung / Vollstreckung in den letzten fünf Jahren
Einstufung als unfreier Staat	Länder, die gemäß der Einstufung von Freedom House nach dem Global Freedom Score als unfrei oder teilweise frei eingestuft werden.
Nachweisliche Verstöße gegen das Völkerrecht	
Hohes Maß an Korruption	Länder, die im CPI-Index von Transparency International eine Punktzahl von 40 oder niedriger aufweisen.
Ein Staat wird zudem ausgeschlossen, wenn er in der jeweiligen nach Einkommensverhältnissen gebildeten Vergleichsgruppe (high income, upper middle income, lower middle income und low income) unterhalb des Durchschnitts des jeweiligen Bereiches liegt.	Umwelt: Ein Land, das die Nutzung von begrenzt vorhandenen Rohstoffen beschränkt, seine negativen Auswirkungen auf die weltweite Umwelt reduziert (dazu gehört z.B. auch die Nutzung von Atomenergie) und die Verantwortung für seine natürliche Umgebung übernimmt, ist potentiell nachhaltig. Gute Regierungsführung / Governance: Ein gut regiertes, nicht korruptes Land, das auf seine Bevölkerung eingeht, sie gleich behandelt und die bürgerlichen Rechte respektiert, ist potentiell nachhaltig.
	...

	Soziale Gerechtigkeit: Ein Land, das für ein Sozialwesen und grundlegende gesellschaftliche Bedürfnisse seiner Bevölkerung sorgt, das seinen Einwohnern hilft, Fähigkeiten zu entwickeln und wenig Ungleichheit aufweist, ist potentiell nachhaltig.
Klimaschutz	Keine Ratifizierung des Pariser Klimaabkommens oder von Nachfolgeklimaprotokollen.

Folgende Module befinden sich im Aufbau und werden bislang ausschließlich im Rahmen der Nachhaltigkeitsanalyse mit besonderem Fokus auf die SDGs überwacht:

c) Best-in-Class Ansatz

d) Positivkriterien

- o Positivkriterien gelten für Unternehmen und Staaten gleichermaßen.
- o Gefördert werden folgende Geschäftsfelder:
 - Hochwertige Bildung (SDG 4)
 - Geschlechtergleichheit (SDG 5)
 - Bezahlbare und saubere Energie (SDG 7)
 - Nachhaltige Städte und Gemeinden (SDG 11)
 - Leben unter Wasser (SDG 14)
 - Leben an Land (SDG 15)
 - Einhalten der 10 Leitlinien der UN Global Compact

e) Impact Investing

2.2 Fondsanlagen (kein direkter Einfluss auf die Einzeltitel)

Bei Fondsanlagen ist der direkte Einfluss auf die Einzelwerte mit Ausnahme von selbst aufgelegten Spezialfonds/Vermögensverwaltungen kaum möglich. Fondsanbieter legen oftmals bei Fondsaufgabe thematische Schwerpunkte (Ökologie, Soziales usw.) bei den Fonds fest und orientieren dann ihre nachhaltigen Kriterien daran. Somit kann sich die Güte der Nachhaltigkeit von dem eigenen Kriterienanspruch unterscheiden.

Fonds, die über einen nachvollziehbaren nachhaltigen Ansatz verfügen, werden daher als nachhaltig eingestuft. Ebenso können Fonds, die sich in der Transformation auf einen nachhaltigen Ansatz befinden, bereits als nachhaltig angenommen werden.

a) Kriterien für Wertpapierfonds und Vermögensverwaltungen

- o Dokumentation / Hinterlegung des Nachhaltigkeitsansatzes des Fonds, des Spezialfonds oder der Vermögensverwaltung
 - Qualifikation als Artikel 8 / Artikel 9 Fonds.
 - Aufschlüsselung der berücksichtigten Einzelkriterien.
 - Stimmrechtsausübung der Fondsgesellschaften wünschenswert.
 - Ggfs. Weitere Kriterien.

b) Kriterien für Mikrofinanzfonds

- Mikrofinanzanlagen werden grundsätzlich als nachhaltig eingestuft.

c) Kriterien für Immobilienfonds

- o Immobilienfonds, die mehr als zwei Drittel in Wohnimmobilien investieren, werden grundsätzlich als nachhaltige Fonds eingestuft.
- o Qualifikation als Artikel 8 / Artikel 9 Fonds.
- o Ferner gelten Immobilienfonds als nachhaltig, sofern keine Mieter aus den kritischen Sektoren gem. 2.1 a) aufgenommen werden.
- o Es gilt eine Toleranzschwelle von < 5% des Fondsvolumens.

3. Integration der Nachhaltigkeit in den Kapitalanlageprozess

Vor einer Investition in Direktanlagen und Investmentfonds muss eine Prüfung auf Grundlage der unter Punkt 2 aufgeführten Anlagerestriktionen erfolgen. Dies ist mit der Anlageentscheidung zu dokumentieren. Liegt eine positive Prüfung vor, kann eine Investition vorgenommen werden. Ausnahmen bedürfen einer Genehmigung durch den / die Ökonom(in).

4. Nachhaltigkeitsanalyse

Die Nachhaltigkeitsanalyse erfolgte in einem aggregierten Reporting, das insbesondere Angaben zu folgenden Aspekten enthält:

- Einhaltung der unter 2.1. definierten Ausschlusskriterien
- Abdeckungsgrad der Analyse (nachhaltig, nicht nachhaltig, kein Rating verfügbar)
- Angaben zum durchschnittlichen Nachhaltigkeitsrating
- Nachhaltigkeitsverteilung
- Auswirkungen auf die SDGs
- Ggf. CO2 Intensität
- Historie auf Portfoliobasis

5. Organisatorische Zuständigkeit für die Kapitalanlagen

Für die Umsetzung und die Einhaltung dieser Nachhaltigkeitsstrategie trägt die/der Ökonom(in) des Bistum Osnabrück die Verantwortung. Die praktische Umsetzung im Rahmen der abgestimmten Strategien erfolgt durch das Referat Rechnungswesen in Abstimmung mit dem/der Ökonom(in).

Im Rahmen eines Spezialfonds oder Vermögensverwaltungsvertrages können diese Aufgaben an Dritte delegiert werden.

6. Dokumentation und Berichterstattung

Einmal jährlich unterrichtet der/die Ökonom(in) gegenüber dem Diözesan-Vermögensverwaltungsrat (DVVR) anhand des unter Punkt 4 genannten Reporting über die Nachhaltigkeit der getätigten Finanzanlagen. Bei außergewöhnlichen Entwicklungen geschieht dies auch außerhalb der regulären Sitzungen.

7. Weiterentwicklung

Ziel des Bistums ist es, die Nachhaltigkeitsstrategie kontinuierlich weiterzuentwickeln und den veränderten Bedürfnissen anzupassen. Hierzu wird mindestens einmal jährlich im Zuge der Überprüfung der Nachhaltigkeitsstrategie ein Workshop zur Weiterentwicklung der Nachhaltigkeitsstrategie durchgeführt. Hierbei kann das Bistum ausgesuchte Partner mit entsprechender Expertise hinzuziehen und sich beraten lassen.

8. Inkrafttreten

Diese von der/die Ökonom(in) vorgeschlagenen und vom Diözesan-Vermögensverwaltungsrat (DVVR) beschlossenen Richtlinien treten am 01. Juli 2023 in Kraft.

Osnabrück, 15. Juni 2023

L. S. **Beckwermert**
Ständiger Vertreter
des Diözesanadministrators

Art. 190

Wahl eines Ersatzmitgliedes für die Mitarbeiterseite der Regional-KODA Osnabrück/Vechta

Die Vertreter der Mitarbeiterseite der Regional-KODA haben am 14. Juni 2023 gemäß § 8F der Regional-KODA-Ordnung in geheimer Wahl und in Anwesenheit eines Vertreters der Dienstgeberseite (Dennis Vaske) ein Ersatzmitglied für das Bistum Osnabrück gewählt. Die Nachwahl wurde erforderlich, da für **Franciskus Van den Berghe**, der am 31. Juli 2023 aus der Regional-KODA ausscheiden wird, kein Ersatzmitglied aus dem Bistum Osnabrück zur Verfügung stand.

Von der Mitarbeiterseite wurde die Wahl von **Doris Engelbrink** bekanntgegeben, Erzieherin und Fachkraft für Integrative Erziehung und Bildung, tätig in der Kindertagesstätte St. Klara, Bayernweg 20, 49835 Wietmarschen-Lohne. Frau Engelbrink wird damit zum 1. August 2023 Mitglied der KODA-Mitarbeiterseite.

Osnabrück, 20. Juni 2023

Das Bischöfliche Generalvikariat

Art. 191

Gemeinsame Schlichtungsstelle „Caritas und verfasste Kirche im Bistum Osnabrück“ - Besetzung und Geschäftsstelle

Am 15. Mai 2023 ist die Schlichtungsordnung „Gemeinsame Schlichtungsstelle Caritas und Verfasste Kirche im Bistum Osnabrück“ in Kraft getreten. Auf der Grundlage dieser Schlichtungsordnung war die Schlichtungsstelle, nachdem die Amtszeit der bisherigen Schlichtungsstelle am 28. Februar 2023 abgelaufen war, neu zu besetzen:

Die Gemeinsame Schlichtungsstelle „Caritas und verfasste Kirche im Bistum Osnabrück“ hat nunmehr die folgende Besetzung:

Vorsitzender

Herr Antonius Fahnemann
Präsident des Landgerichts a. D.
c/o Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V.
Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Schlichtungsstelle
in der Stabsstelle Recht
Knappsbrink 58, 49080 Osnabrück

stellv. Vorsitzender

Herr Thomas Schrader
stellv. Direktor des Arbeitsgerichts Osnabrück
c/o Arbeitsgericht Osnabrück
Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück

Beisitzer Dienstgeber:

Bereich Bistum und Kirchengemeinden

Herr Ludger Wiemker
Bischöfliches Generalvikariat
Domhof 2, 49074 Osnabrück

Bereich Caritas

Herr Hermann Josef Quaing
Caritasverband Grafschaft Bentheim
Nino-Allee 4, 48529 Nordhorn

**stellv. Beisitzer Dienstgeber:
Bereich Bistum und Kirchengemeinden**

Herr Daniel Timmermann
Haus Maria Frieden
Klosterstraße 13, 49134 Wallenhorst

stellv. Beisitzer Dienstgeber:

Bereich Caritas
Herr Hans-Jürgen Boder
Fachklinik Nettetal
Hohnweg 2, 49134 Wallenhorst

**Beisitzerin Mitarbeiter:
Bereich Bistum und Kirchengemeinden**

Frau Stefanie Deimann
Kath. Kirchengemeinde Christus König
Lingener Str. 6, 49744 Geeste

Beisitzerin Mitarbeiter:

Bereich Caritas
Frau Sandra Mithöfer
Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V.
Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen
Schlichtungsstelle in der Stabsstelle Recht
Knappsbrink 58, 49080 Osnabrück

**stellv. Beisitzer Mitarbeiter:
Bereich Bistum und Kirchengemeinden**

Herr Georg Loheider
TBZ Osnabrück
Lotter Str. 23, 49078 Osnabrück

stellv. Beisitzer Mitarbeiter:

Bereich Caritas
Herr Günter Lammers
Caritas Werkstätten-Emsland
Kuhlenweg 7, 26904 Börger

Sie erreichen die Gemeinsame Schlichtungsstelle „Caritas und Verfasste Kirche im Bistum Osnabrück“ ab 1. Juli 2023 unter der folgenden Anschrift, über die auch zukünftig der Schriftverkehr abzuwickeln ist:

Arbeitsrechtliche Schlichtungsstelle
Caritasverband für die Diözese Osnabrück e. V.
Geschäftsstelle in der Stabsstelle Recht
Frau Sandra Mithöfer
Knappsbrink 58
49080 Osnabrück
E-Mail: schlichtungsstelle@caritas-os.de
Tel.: 0541 34978-217

Osnabrück, 22. Juni 2023

Das Bischöfliche Generalvikariat

Art. 192

Kopieren von Chornoten

Aus gegebenem Anlass weist die Rechtsabteilung darauf hin, dass das Kopieren und die sonstige Vervielfältigung von Chornoten für den Chorgesang nicht vom Pauschalvertrag zwischen dem Verband der Diözesen Deutschlands und der VG-Musikedition umfasst sind. Ohne ausdrückliche Genehmigung des jeweiligen Rechteinhabers, im Zweifel des jeweiligen Verlags, dürfen keine Kopien für Chor, Organisten, Instrumentalgruppen etc. angefertigt werden, andernfalls liegt eine abmahnfähige Urheberrechtverletzung vor.

Osnabrück, 3. Juli 2023

Das Bischöfliche Generalvikariat

Art. 193

Caritas Haus- und Briefsammlung vom 9. September - 8. Oktober 2023

Der Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V. führt im nds. Teil des Bistums Osnabrück vom 09.09. - 08.10.2023 die 2. öffentliche Caritassammlung 2023 durch. Gesammelt wird in den Dekanaten der Regionen Emsland, Grafschaft Bentheim, Twistringen und Osnabrück. Es nehmen die Pfarreien teil, die in der zweiten Jahreshälfte um den freiwilligen Gemeindebeitrag bitten. Andere Pfarreien sammeln zur Caritassammlung im Frühjahr. Einzelne Pfarreien engagieren sich bei beiden Sammlungsterminen.

Die Sammlung erfolgt als Haustür- und als Briefsammlung. Die Caritassammlung 2023 steht unter dem Leitgedanken:

Seite an Seite für Menschen in Not!

Mit der Sammlung werden wichtige Hilfeangebote der gemeindlichen und verbandlichen Caritas im Bistum gefördert. Sie ist konkrete Umsetzung des diakonischen Auftrags von Pfarrgemeinden im Kontext von Liturgie, Verkündigung und Diakonie. Alle Verantwortlichen in den Gemeinden werden gebeten, sich für die Sammlung einzusetzen. 45 % der Sammlungserlöse werden für die Caritasaufgaben in den Pfarrgemeinden eingesetzt. Die Pfarrgemeinden setzen die Mittel zur Förderung u.a. von Familien, Jugendfreizeiten, sozialen Diensten etc. ein. Mit 55 % der Sammlungserlöse wird für die Hilfe der Bedürftigen über die Caritas-Regionalverbände, z.B. für die Allgemeine Soziale Beratung, die erste Anlaufstelle für Bedürftige oder anderen Beratungsdiensten, wie die Migrationsdienste und Flüchtlingsarbeit, verwendet. Die Pfarrgemeinden und die Caritasdienste leisten hier einen unverzichtbaren wichtigen Beitrag, der von den Hilfebedürftigen in immer grö-

berer Zahl nachgefragt wird. Die Caritasverantwortlichen stehen bei Fragen zu den steigenden Hilfeerfordernissen der Bedürftigen gerne zur Verfügung.

Regionale Ansprechpartner der Caritas sind im Emsland Marion Feldmann (mfeldmann@caritas-os.de), in Osnabrück Monika Schnellhammer (moschnellhammer@caritas-os.de), in der Grafschaft Bentheim Hermann Josef Quaing (hjquaing@caritas-os.de), in Diepholz/Twistringen Jörg Busse (jbusse@caritas-os.de).

Das Sammlungsmaterial wird den Pfarrgemeinden durch den Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V. zugesandt, an den auch Nachbestellungen und Nachfragen gestellt werden können und mit dem die Abrechnung erfolgt.

Ansprechpartnerin für die Caritassammlung ist Frau Anja Schröder, Tel.: 0541 34978-124.

Osnabrück, 4. Juli 2023

Das Bischöfliche Generalvikariat

Art. 194

Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel

Der diesjährige Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel am Sonntag, 10.09.2023, steht unter dem Thema

Mit dem Herzen sprechen „Von der Liebe geleitet, die Wahrheit bezeugen“ (Eph 4,15)

Die Grundtexte hierzu finden Sie im Internet unter www.dbk.de/themen. Dieser Welttag ist ebenfalls ein guter Anlass, für den Bezug des KIRCHENBOTEN zu werben.

Bitte überweisen Sie die Kollekte an das Bischöfliche Generalvikariat unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Überweisungsträger.

Osnabrück, 26. Juni 2023

Das Bischöfliche Generalvikariat

Art. 195

Informationen zum Caritassonntag 2023

Der diesjährige Caritas-Sonntag findet am 24. September 2023 statt. Wir bitten darum, am Sonntag vorher (17.09.) in allen heiligen Messen einschließlich der Vorabendmesse den Aufruf der deutschen Bischöfe zu verlesen.

Am Caritassonntag wird der zentrale Festgottesdienst um 10:00 Uhr in der Pfarrkirche St. Vitus in Dörpen gefeiert.

Die Kollekte am Caritassonntag wird für die Beratungsarbeit der regionalen Caritasverbände im Bistum Osnabrück bereitgestellt, damit weiterhin Menschen geholfen wer-

den kann, die auf Hilfe und Solidarität angewiesen sind. Das vielfältige Beratungsangebot der Caritas im Bistum Osnabrück unterstützt Menschen in unterschiedlichen Lebenssituationen und Notlagen. Dazu gehört unter anderem die Allgemeine soziale Beratung, die Wohnungslosenhilfe, die Schuldnerberatung, Hilfe bei Arbeitslosigkeit oder bei psychischen Erkrankungen und familiären Problemen.

Die Kollekte erfolgt entsprechend dem Kollektenplan am 24. September 2023; der Kollektenertrag wird an die Bistumskasse abgeführt.

Der Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V. sendet Ende August allen Kirchengemeinden entsprechendes Werbematerial wie Flyer, Opferbeutel, Gottesdienstvorschläge und Impulse.

Weitere Material- und Informationsanforderungen können an den Caritasverband für die Diözese Osnabrück e. V., Knappsbrink 58, 49080 Osnabrück, gerichtet werden.

Osnabrück, 29. Juni 2023

Das Bischöfliche Generalvikariat

Art. 196

Warnung

Die Generalsekretärin der Deutschen Bischofskonferenz bittet auf Veranlassung des Erzbistums Freiburg, folgende Warnung weiterzugeben:

Herr Robert Kirkskothén gibt sich als „Pater Robert Kirkskothén, OFM“ aus und behauptet, Mitglied des Franziskanerordens, römisch-katholischer Priester und Bischof zu sein. Herr Kirkskothén ist weder Priester noch Franziskaner. Er verwendet diese Identität bereits seit vielen Jahren in betrügerischer Absicht. Es werden ihm in diesem Zusammenhang mehrere Tathandlungen zur Last gelegt.

Von jeglicher Zusammenarbeit mit Herrn Kirkskothén wird dringend abgeraten.

Osnabrück, 05.06.2023

Das Bischöfliche Generalvikariat

Personal-Chronik für das Bistum Osnabrück Ernennungen - Beauftragungen - Entpflichtungen

7. Februar 2023

Peselmann, Sonja, Pastorale Mitarbeiterin in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft Unbefleckte Empfängnis Mariens, Quakenbrück / Unbefleckte Empfängnis Mariens, Badbergen / St. Aloysius, Nortrup, und St. Paulus, Quakenbrück-Hengelage, mit Wirkung vom 1. August 2023 als Gemeindeassistentin übernommen.

13. Februar 2023

Steinforth, Daniela, unter dem Vorbehalt des erfolgreichen Abschlusses des Praxisbegleitenden Studiums mit Wirkung vom 1. August 2023 als Gemeindeassistentin in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft St. Cyriakus, Salzbergen, und Unbeflecktes Herz Mariens, Salzbergen-Holsten, eingesetzt.

Casper, Simone, unter dem Vorbehalt des erfolgreichen Abschlusses des Praxisbegleitenden Studiums mit Wirkung vom 1. August 2023 als Gemeindeassistentin in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft St. Johannes der Täufer, Spelle / St. Vitus, Lünne / St. Ludgerus, Schapen, und St. Vitus, Spelle-Venhaus, eingesetzt.

Hartl, Matthias, unter dem Vorbehalt des erfolgreichen Abschlusses des Studiums mit Wirkung vom 1. August 2023 als Pastoralassistent in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft St. Maria zum Frieden, Meppen / St. Vinzentius, Meppen-Fullen/Versen, und St. Franz Xaver, Meppen-Rühle, übernommen.

13. März 2023

Rehkamp, Melanie, unter dem Vorbehalt des erfolgreichen Abschlusses des Studiums mit Wirkung vom 1. August 2023 als Pastoralassistentin in der Pfarrei St. Johann, Bremen, eingesetzt.

14. März 2023

Albers, Verena, unter dem Vorbehalt des erfolgreichen Abschlusses des Studiums mit Wirkung vom 1. August 2023 als Pastoralassistentin in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft St. Josef, Lingen-Laxten / St. Antonius Abt, Lingen-Baccum, und St. Marien, Lingen-Brögbern/Damaschke, eingesetzt.

23. März 2023

Sandker, Laura, unter dem Vorbehalt des erfolgreichen Abschlusses des Studiums mit Wirkung vom 1. August 2023 als Pastoralassistentin in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft Christ König, Emden, und Maria Meeresstern, Borkum, eingesetzt.

April 2023

Witschen-Schulze-Bernd, Helena, Gemeindefereferentin, tritt mit Wirkung vom 31. Juli 2023 in den Ruhestand ein.

2. Mai 2023

Steinkamp, Hermann, Referent und Teamleiter im Bereich Glaubenskommunikation im Seelsorgeamt, mit Wirkung vom 1. Juni 2023 entpflichtet und als Referent für die Geschäftsführung der Diözesanen Räte und diözesanen Beratungsprozesse und für die Fortbildung und Weiterbildung der Ständigen Diakone im Seelsorgeamt beauftragt.

Stuckenberg-Egbers, Andrea, Gemeindefereferentin in dem Projekt „Pastorale Koordination“ in der Pfarrei St. Johann, Osnabrück, mit Wirkung vom 1. August 2023 als Pastorale Koordinatorin beauftragt.

3. Mai 2023

Stenzel, Maik, Pfarrer in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft Mariä Geburt, Bad Laer, und St. Antonius Abt, Bad Laer-Remsede, mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 entpflichtet und zum Diözesanjugendseelsorger, Geistlicher Rektor in der Jugendbildungsstätte „Haus Maria Frieden“ Wallenhorst-Rulle und Schulseelsorger in der Osnabrücker Dom- und Ursulaschule und Subsidiar in der Pfarrei St. Joseph, Osnabrück, ernannt.

8. Mai 2023

Höpke, Edith, Gemeindefereferentin in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft St. Johannis, Glandorf, und Unbefleckte Empfängnis Mariens, Glandorf-Schwege, mit Wirkung vom 1. September 2023 zusätzlich als Gemeindefereferentin in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft Mariä Geburt, Bad Laer, und St. Antonius Abt, Bad Laer-Remsede, beauftragt.

Krampe, Annegret, Gemeindefereferentin in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft Mariä Geburt, Bad Laer, und St. Antonius Abt, Bad Laer-Remsede, mit Wirkung vom 1. September 2023 zusätzlich als Gemeindefereferentin in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft, St. Johannis, Glandorf, und Unbefleckte Empfängnis Mariens, Glandorf-Schwege, beauftragt.

Grave, Susanna, Gemeindefereferentin in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft St. Josef, Lingen-Laxten / St. Antonius Abt, Lingen-Baccum, und St. Marien, Lingen-Brögbern/Damaschke, mit Wirkung vom 1. September 2023 entpflichtet und als Diözesanbeauftragte für Offene Jugendarbeit und Referentin für Offene Jugendarbeit im Katholischen Jugendbüro Emsland-Süd beauftragt.

Raschke, Rabea, Gemeindeassistentin, mit Wirkung vom 1. August 2023 als Dekanatsjugendreferentin im Dekanat Emsland-Süd beauftragt.

14. Mai 2023

Kinastowski, Matthias, mit Wirkung vom 14. Mai 2023 zum hauptamtlichen Ständigen Diakon in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft Mariä Himmelfahrt, Neuenhaus / St. Joseph, Emlichheim / St. Bonifatius, Hoogstede, und St. Antonius von Padua, Laar, ernannt.

Laumann, Jens, mit Wirkung vom 14. Mai 2023 zum hauptamtlichen Ständigen Diakon in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft St. Antonius von Padua, Georgsmarienhütte-Holzhausen/Ohrbeck, und Herz Jesu, Georgsmarienhütte, ernannt.

Dosse, Raymond, mit Wirkung vom 14. Mai 2023 zum Ständigen Diakon mit Zivilberuf in der Pfarrei St. Raphael, Bremen, ernannt.

Ross, Uwe, mit Wirkung vom 14. Mai 2023 zum Ständigen Diakon mit Zivilberuf in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft St. Vincentius, Bersenbrück / St. Johannis, Alfhausen / St. Johannes der Täufer, Lage-Rieste, und St. Paulus Apostel, Neuenkirchen-Vörden, ernannt.

Wolf, Marcus, mit Wirkung vom 14. Mai 2023 zum Ständigen Diakon mit Zivilberuf in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft St. Jacobus der Ältere, Bad Iburg-Glane, und St. Clemens, Bad Iburg, ernannt.

15. Mai 2023

Nee, Rainer, Gemeindefereferent in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft St. Laurentius, Oberlangen-Niederlangen / St. Georg, Kluse-Steinbild / St. Michael, Neusustrum / St. Nikolaus, Sustrum / Herz-Jesu, Sustrum-Moor, und Heilige Familie, Walchum-Haselbrock, mit Wirkung vom 1. September 2023 entpflichtet und als Gemeindefereferent in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft St. Sixtus, Werlte / Mariä Himmelfahrt, Lorup / Unbeflecktes Herz Mariens, Rastdorf, und St. Nikolaus, Vrees, beauftragt.

Walbaum, Martin, Diakon in der Pfarrei St. Matthäus, Melle, in der Krankenhausseelsorge im Christlichen Klinikum Melle sowie für die Diözesanmännerseelsorge, mit Wirkung vom 1. Juli 2023 von der Aufgabe der Diözesanmännerseelsorge entpflichtet.

16. Mai 2023

Chiramal OFM, Nijil, Pastor, Schulseelsorger in der Osnabrücker Dom- und Ursulaschule, mit Wirkung vom 1. Juli 2023 entpflichtet und zum Pastor der Pfarrei Dom St. Petrus zu Osnabrück ernannt.

23. Mai 2023

Luttikhuis, Robert, mit Wirkung vom 1. September 2023 als Gemeindefereferent in der Pfarrei St. Joseph, Osnabrück, beauftragt.

24. Mai 2023

Mey, Lukas, Kaplan in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft St. Martinus, Haren / Herz Jesu, Haren-Altharen / St. Clemens, Haren-Wesuwe / St. Josef, Haren-Emmeln, und St. Maria Darbringung im Tempel, Haren-Tinnen, mit Wirkung vom 1. September 2023 entpflichtet und als Kaplan in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft St. Nikolaus, Ankum / Mariä Himmelfahrt, Eggermühlen, und Herz Jesu, Kettenkamp, ernannt.

25. Mai 2023

Kessenheimer, Bruder Edmund, mit Wirkung vom 1. Juni 2023 zum Subsidiar in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft St. Jodocus, Börger / Herz Jesu, Neubörger / St. Johannes der Täufer, Surwold-Börgermoor, und St. Josef, Surwold-Börgerwald, ernannt.

26. Mai 2023

Rolfes, Martina, Pastoralreferentin in der katholischen Hochschulseelsorge in Bremen und in der Beratungsstelle Offene Tür, Bremen, mit Wirkung vom 1. Januar 2024 von der Hochschulseelsorge entpflichtet und mit der Leitung der Beratungsstelle Offene Tür, Bremen, beauftragt.

30. Mai 2023

Paura, Simone, Gemeindefereferentin in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft St. Maximilian, Haren-Rütenbrock / St. Bonifatius, Haren-Altenberge / St. Marien, Haren-Erika, und St. Gerhard Majella, Haren-Fehndorf, mit Wirkung vom 1. September 2023 mit der Leitung von „Kirche in Meppen – KIM“ beauftragt.

1. Juni 2023

Gauda, Daniel, Gemeindeassistent, mit Wirkung vom 1. August 2023 als Gemeindefereferent und zusätzlich als Dekanatsjugendseelsorger in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft St. Ludgerus, Aurich / St. Joseph, Sande-Neustadtgödens / Maria – Hilfe der Christen, Wiesmoor, und St. Bonifatius, Wittmund, beauftragt.

Malyszko, Wladyslaw, Pastor, mit Wirkung vom 1. Juni 2023 zum Pastor in der Missio cum cura animarum für Katholiken polnischer Sprache in den Dekanaten Bremen und Twistringen ernannt.

5. Juni 2023

Farwick, Andrea, mit Wirkung vom 1. September 2023 als Pastorale Koordinatorin in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft Maria Königin, Lingen, und St. Marien, Lingen-Biene, beauftragt.

6. Juni 2023

Schockmann, Michael, Kaplan mit seelsorglichen Diensten in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft St. Martinus, Hagen, und Mariä Himmelfahrt, Hagen-Gellenbeck, mit Wirkung vom 1. Dezember 2023 entpflichtet und zum Pfarradministrator in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft Mariä Geburt, Bad Laer, und St. Antonius Abt, Bad Laer-Remsede, ernannt

12. Juni 2023

Kallarakal Rappakutty, Dr. Antony, Pfarrer in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft Maria Königin, Lingen, und St. Marien, Lingen-Biene, mit Wirkung vom 17. Mai 2023 von den Aufgaben als rector ecclesiae im Ludwig-Windthorst-Haus, Lingen, entpflichtet.

Das Bischöfliche Generalvikariat

Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück

Verlag:

Bischöfliches Generalvikariat Osnabrück
Hasestraße 40 A, 49074 Osnabrück
Bezugspreis jährlich 16,00 EUR,
halbjährlich 8,00 EUR,
vierteljährlich 4,00 EUR

13. Juni 2023

Schulte-Schmitz, Jennifer, Gemeindefereferentin in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft St. Nikolaus, Rhede / St. Bernhard, Rhede-Brual, und St. Joseph, Rhede-Neurhede, zusätzlich mit Wirkung vom 16.09.2023 als Gemeindefereferentin in der Pfarrei St. Antonius, Papenburg, beauftragt.

15. Juni 2023

Schnakenberg, Hubertus, Pastor in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft St. Johannes der Täufer, Spelle / St. Vitus, Lünne / St. Ludgerus, Schapen, und St. Vitus, Spelle-Venhaus, mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 in den Ruhestand versetzt.

Püttker, Gisela, Gemeindefereferentin in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft St. Alexander, Wallenhorst / St. Josef, Wallenhorst-Hollage, und St. Johannes Apostel und Evangelist, Wallenhorst-Rulle, mit Wirkung vom 1. Dezember 2023 als Gemeindefereferentin in der Pfarrei Dom St. Petrus zu Osnabrück mit einem besonderen Tätigkeitsschwerpunkt zur Förderung des geistlichen Lebens an der Domkirche beauftragt.

23. Juni 2023

Spiekermann, Tanja, Gemeindefereferentin in dem Projekt „Pastorale Koordination“ in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft St. Georg, Twist / St. Ansgar, Twist / Heilig Kreuz, Twist-Rühlermoor / St. Franziskus, Twist-Schöninghsdorf, und St. Vinzenz von Paul, Twist-Hebelermeer, mit Wirkung vom 1. August 2023 von oben genannter Aufgabe entpflichtet und zum gleichen Zeitpunkt, zunächst befristet bis zum 30. September 2024, als Gemeindefereferentin in dem Projekt „Pastorale Koordination“ in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft Christus König, Geeste-Dalum / St. Isidor, Geeste-Osterbrock / St. Antonius, Geeste, und St. Nikolaus, Geeste-Groß Hesepe, beauftragt.

26. Juni 2023

Thünemann, Edeltraud, Referentin für die Berufseinführung in den Pastoralen Dienst im Bischöflichen Personalreferat, mit Wirkung vom 1. August 2023 von

oben genannter Aufgabe entpflichtet und zum gleichen Zeitpunkt als Einsatzreferentin im Bischöflichen Personalreferat Pastorale Dienste beauftragt.

Lücken, Schwester M. Johanna, Gemeindefereferentin in der Pfarrei St. Augustinus, Nordhorn, und Dekanatsjugendseelsorgerin für das Dekanat Grafschaft Bentheim, rückwirkend zum 1. Mai 2023 weiterhin als Dekanatsjugendseelsorgerin für das Dekanat Grafschaft Bentheim beauftragt.

Lohe, Heinrich, Pastor in den Pfarreien St. Nikolaus, Rhede / St. Bernhard, Rhede-Brual, und St. Joseph, Rhede-Neurhede, nach can. 517 § 2 CIC mit Wirkung vom 1. Juli 2023 zum rector ecclesiae in den Kirchen St. Nikolaus, Rhede, mit der Kapelle St. Anna in Borsum / St. Bernhard, Rhede-Brual, mit der Kapelle St. Hedwig Brual-Siedlung / St. Joseph, Rhede-Neurhede, ernannt.

Neumann, Cora, Gemeindefereferentin in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft Christus König, Diepholz / St. Barbara, Barnstorf, und Mariä Heimsuchung, Sulingen, mit Wirkung vom 15. September 2023 zusätzlich für die Krankenhausseelsorge in den Kliniken Landkreis Diepholz gGmbH, Klinik Bassum, beauftragt.

26. Juni 2023

Panangatu CM, Dr. Thampi Thomas, Pfarrer in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft St. Lambertus, Ostercappeln / Mariä Himmelfahrt, Bad Essen, und Mariä Himmelfahrt, Ostercappeln-Schwagstorf, mit Wirkung vom 15. September 2023 entpflichtet um Aufgaben im Bistum Rottenburg-Stuttgart übernehmen zu können.

Todesfall

15. Juni 2023

Hübner, Gerhard, Pastor i. R., geboren am 15. Oktober 1942 in Nixdorf/Sudetenland, zum Priester geweiht am 16. November 1974 in Osnabrück.